

14

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT  
 PLAN-ARCHIV  
 B.N.P. (B1/2) N 14  
 Egg

**Auszug aus dem Protokoll  
 des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 5. Januar 1967

**67. Bau- und Niveaulinien.** Am 10. Oktober 1966 ersuchte der Gemeinderat Egg um Genehmigung seines Beschlusses vom 18. August 1966 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Fischerstrasse III. Kl. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 8. Oktober 1966 sind gegen den am 26. August 1966 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Die Fischerstrasse verbindet die Pfannenstielstrasse I. Kl. Nr. 9 mit der Vollikonstrasse I. Kl. Nr. 7. Gegenstand der Vorlage bildet die ungefähr 550 m lange Strecke von der Pfannenstielstrasse bis zum Hinterradrainweg (km 579.37). Ihrer Bedeutung entspricht der auf 25 m festgesetzte Baulinienabstand. Die Baulinien der Fischerstrasse bilden die Grundlage für die Abgrenzung des in Bearbeitung befindlichen Quartierplanes Radrain.

Die Niveaulinien weisen eine Maximalsteigung von 7 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.  
 Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Egg vom 18. August 1966 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Fischerstrasse III. Kl. wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Egg wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Egg unter Rücksendung je eines Planexemplares mit dem Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Uster sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 5. Januar 1967.

Vor dem Regierungsrate,  
 Der Staatsschreiber:

*B. Isler*

Baudirektion  
 Kanton Zürich  
 TBA  
 PLANVERWALTUNG  
 PBG  
 0192-0014  
 Egg